

419/2013
Anlage - 1 -



Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises als
untere staatliche
Verwaltungsbehörde

20/3 - Kommunalaufsicht

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 20/3 · 50124 Bergheim

Bürgermeister der
Stadt Erftstadt
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

Datum

22.08.2013

Mein Zeichen

20/3

Auskunft erteilt

Frau Bongardt

Zimmer Nr.

2.124

Telefon

02271 83-1034

Fax

-2378

E-Mail

Hinweis:

Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33

IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Krüchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.revg.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt

per E-post erreichbar:

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW

Runderlass des MIK NRW vom 14.12.2012, Az.: 34-48.01.01/17-312/12

Verfügung der Bezirksregierung Köln, Dez. 31, vom 14.01.2013, Az.:

31.1.2.11-REK/kommunen-fu

Mein Schreiben vom 18.01.2013

Ihr Schreiben vom 23.01.2013

Rundverfügungen der Bezirksregierung Köln, Dez. 31, vom 06.03.2013, Az.:

31.1.2.1 und vom 09.07.2013, Az.: 31.1.2.1

Nach dem o.a. Runderlass des MIK NRW vom 14.12.2012, Az.: 34-48.01.01/17-312/12 sowie der Verfügung der Bezirksregierung Köln, Dez. 31, vom 14.01.2013, Az.: 31.1.2.11-REK/kommunen-fu, welche Ihnen mit Schreiben vom 18.01.2013 übersandt wurden, soll die Einhaltung der gesetzlichen Fristen der GO NRW für die Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse generell stärker als bisher nachgehalten werden und das Controlling hierzu intensiviert werden.

Zur Vorbereitung wurden Sie um Vorlage des aktuellen Sachstandes sowie der beabsichtigten weiteren Vorgehensweise zur Aufstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse sowie der Gesamtabchlüsse 2010 und 2011 gebeten. Mit Schreiben vom 23.01.2013 haben Sie den aktuellen Sachstand diesbezüglich mitgeteilt.

Aufgrund der Berichte der kreis- und regionsangehörigen Kommunen hat die Bezirksregierung Köln, Dez. 31, mit Verfügungen vom 06.03.2013 und vom 09.07.2013 die erforderliche aufsichtliche Vorgehensweise zur Einhaltung der Vorgaben des o.g. Erlasses des MIK NRW mitgeteilt. Ablichtungen dieser Verfügungen sind als Anlage beigefügt.

Mit Schreiben vom 18.07.2013, hier eingegangen am 18.07.2013, haben Sie mir die Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 angezeigt. Die angezeigte Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 sowie die beantragte Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW werden von mir zurzeit geprüft.

Nach Ihrem Schreiben vom 23.01.2013 wurde der Entwurf des Jahresabschlusses 2011 dem Rat am 11.12.2012 zur Kenntnis gegeben. Das Rechnungsprüfungsamt wurde gem. § 103 GO NRW mit der Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses beauftragt. Die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses durch die örtliche Rechnungsprüfung lief im Januar 2013. Es ist laut Ihrem Schreiben beabsichtigt, den Entwurf des Gesamtabchlusses 2010 bis Juni 2013 zu erstellen und in den Rat am 02.07.2013 einzubringen. Die Erstellung des Entwurfes des Gesamtabchlusses 2011 sei bis März 2014 eingeplant. Zum Jahresabschluss 2012 wurde bislang keine Aussage gemacht.

Daher beabsichtige ich Ihnen entsprechend der o.a. Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 09.07.2013 gem. § 76 Abs. 2 Satz 5 GO NRW eine etwaige Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 jeweils mit folgender Auflage zu erteilen:

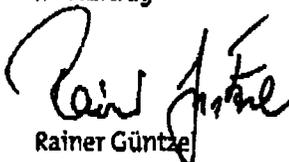
Die ausstehenden Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 sind bis zum 01.10.2014 vom Rat gem. § 96 GO NRW festzustellen und danach unverzüglich hier anzuzeigen. Ebenfalls ist bis spätestens zum 01.10.2014 der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2013 vorzulegen.

Über die Erfüllung der Auflage ist mir quartalsweise, beginnend mit dem vierten Quartal 2013, gem. § 121 GO NRW zu berichten.

Ich gebe Ihnen nach § 28 VwVfG NRW Gelegenheit zur Äußerung zur Sach- und Rechtslage sowie zur beabsichtigten kommunalaufsichtlichen Vorgehensweise. Für Ihre Stellungnahme insoweit setze ich Ihnen eine Frist bis spätestens

Freitag, 13.09.2013.

Im Auftrag


Rainer Güntzel